

1971	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1971	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 71	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz Bundesgesetzbl. III 612-1-1	17

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	22

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 5 Abs. 4, des § 6 Abs. 2 Nr. 3, des § 11 Abs. 1, des § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, des § 14 Abs. 3 und Abs. 4, des § 20 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 34 Abs. 1, des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, des § 48 Abs. 1, des § 79, des § 89, des § 90 Abs. 2 und des § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 17. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 893), werden wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sie spätestens am nächsten Arbeitstage in das Betriebsbuch eintragen, für sie“ durch die Worte „für sie spätestens am nächsten Arbeitstage“ ersetzt.

3. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Verfahren bei der Ausfuhr

(1) Tabakerzeugnisse dürfen unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden

1. im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1);
2. im TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) im Verfahren nach Absatz 2.

(2) Führt der Hersteller Tabakerzeugnisse im Postverkehr aus, so kennzeichnet er den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt den Empfänger und den Inhalt der Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Postausgangsbuch dem Postamt mit der Sendung zur Bestätigung der Übernahme vor.

(3) Will der Hersteller die Tabakerzeugnisse nicht in einem der Verfahren nach Absatz 1 aus-

führen, so hat er sie der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu gestellen und nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Überwacht diese Zollstelle die Ausfuhr nicht selbst, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Zollrechts über den innerstaatlichen Zollgutversand sinngemäß. Die Zollstelle kann die Abfertigung zu diesem Verfahren ablehnen, wenn die Tabakerzeugnisse über eine Binnengrenze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(4) Das Hauptzollamt kann den Hersteller von dem Verfahren nach Absatz 3 freistellen oder ihm Erleichterungen einräumen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
- b) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Er veröffentlicht jedoch nicht, welche Steuerzeichen nur durch Vervollständigen von Steuerzeichenvordrucken hergestellt werden.“
- c) In Satz 3 werden die Worte „Diese Steuerzeichen stellt die Zollstelle“ durch die Worte „Die Zollstelle stellt die Steuerzeichen“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Am Schluß des Absatzes 1 wird der folgende Satz angefügt: „Steuerzeichen, die durch Vervollständigen von Steuerzeichenvordrucken hergestellt werden, bestellt der Hersteller gesondert.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

6. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen werden ersetzt, wenn sie

1. noch nicht an Packungen angebracht sind oder
2. an Packungen angebracht sind und die Steuerschuld für die Tabakerzeugnisse noch nicht entstanden oder nach der Entstehung nach § 78 Abs. 4 des Gesetzes rückwirkend weggefallen ist.

Der Ersatz hängt davon ab, daß die Steuerzeichen bestimmungsgemäß bezogen und entweder der Zollstelle zurückgegeben oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind.

(2) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn der Steuerwert der Steuerzeichen weniger als 10 DM beträgt."

7. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34

Anspruchsinhalt und Verfahren beim Ersatz von Steuerzeichen

(1) Steuerzeichen werden — soweit die Absätze 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmen — ersetzt

1. durch andere Steuerzeichen im gleichen Steuerwert
oder
2. durch Verrechnung ihres Steuerwerts mit rückständigen Steuerzeichenschulden, mit Steuerzeichenschulden, die zum Soll stehen, und, soweit keine Steuerzeichenschulden zum Soll stehen, durch Zahlung eines dem Steuerwert entsprechenden Betrages.

(2) Steuerzeichen der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Gesetzes werden nur ersetzt durch Steuerzeichen derselben Steuerklasse oder durch Verrechnung des um 3 DM für jeweils 1000 Zigaretten gekürzten Steuerwerts oder durch Zahlung eines entsprechenden Betrages.

(3) Hat der Hersteller Steuererleichterung erhalten, so wird

1. der Steuerwert der Steuerzeichen, die durch Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse einer anderen Gattung ersetzt werden, und
2. der Steuerwert der Steuerzeichen, die durch Verrechnung oder Zahlung eines Betrages ersetzt werden,

um den höchsten Vomhundertsatz der Steuererleichterung (§ 83 des Gesetzes) für die Tabakerzeugnisse gekürzt, zu deren Versteuerung die Steuerzeichen bestimmt sind. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Hersteller nachweist, daß der Steuerwert der Steuerzeichen weder Bemessungsgrundlage einer Steuererleichterung war noch sein kann.

(4) Der Hersteller beantragt den Ersatz von Steuerzeichen mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung unter Vorlage des Bestellbuches oder mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in dreifacher Ausfertigung. Der Gesamtsteuerwert der Steuerzeichen wird auf 10 Pf nach unten gerundet.

(5) Sollen Steuerzeichen durch andere Steuerzeichen ersetzt werden, so sind gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 4 die neuen Steuerzeichen zu bestellen (§ 24)."

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Umtausch und“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „den Umtausch und“ gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den §§ 36 bis 38 und 44, § 47 in Verbindung mit § 45, §§ 51, 52, 55 bis 58, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)“ ersetzt durch die Worte „§ 35 Abs. 7, §§ 37, 38 und 44, §§ 47 und 48 in Verbindung mit § 45, §§ 51, 52, 55 bis 57, 58, 64 und 66 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§§ 55 bis 58“ ersetzt durch die Worte „§§ 55 bis 57 und 58“.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Eingeführte Tabakerzeugnisse sind vom Verpackungszwang befreit, wenn sie in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden sollen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) oder wenn sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Steuerzeichen sind in diesen Fällen nicht zu verwenden.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Reiseverzehr“ durch das Wort „Reisebedarf“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „nach § 13 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „als verbrauchsteuerpflichtige Ware“.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „zum Handel“ gestrichen.
- c) In Satz 2 werden die Worte „Köln-Mitte“ durch die Worte „Köln-Deutz“ ersetzt.

12. Dem § 43 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 15 Abs. 1 und 5 und § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ ersetzt durch die Worte „35 Tagen“.
- b) In Absatz 8 werden die Worte „zurück an den“ ersetzt durch die Worte „an einen“.
- c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:
- „(9) Für das Verfahren beim Versand gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.“

14. § 61 erhält die folgende Fassung:

„§ 61

Versand von Rohtabak

(1) Für den Versand von Rohtabak innerhalb des Erhebungsgebiets gilt § 12 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Empfangsschein

1. im Falle der Räumung von Rohtabak an die Zollstelle zu senden ist, in deren Bezirk der Tabak verwogen worden ist;
2. für Rohtabak, den der Rohtabakhändler nicht in die angemeldeten Räume seines Handelsbetriebes oder in sein Tabaklager aufgenommen hat (§ 63 Abs. 3), vom Rohtabakhändler auszufertigen ist, sobald er den Empfangsschein des Empfängers erhalten hat;
3. für Rohtabak, der im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr versandt worden ist, an die Zollstelle zu senden ist, die den Rohtabak zum freien Verkehr abgefertigt hat;
4. für Rohtabak, der im Anschluß an die Entnahme aus einem besonderen Zollverkehr versandt worden ist, an die Zollstelle zu senden ist, die den besonderen Zollverkehr überwacht hat;
5. für Rohtabak, der aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik bezogen worden ist, an die Zollstelle zu senden ist, die den Rohtabak aus der Überwachung entlassen hat.

(2) Für das Verfahren bei der Ausfuhr von Rohtabak aus dem Erhebungsgebiet gilt § 13 entsprechend.“

15. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „in Zollaufschublager“ durch die Worte „des freien Verkehrs in privaten Zollagern“ ersetzt und wird das Wort „gleichzeitig“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „35 Tagen“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
- „Hat ein Hersteller mehrere Tabaklager, so kann auf Antrag die zentrale Überwachung der Tabaklager genehmigt werden. Für die Genehmigung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Lagerverkehr abgewickelt werden soll.“
- c) Absatz 7 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
- „Lagert Rohtabak des freien Verkehrs in privaten Zollagern, so gilt für die Lagerbehandlung § 91 der Allgemeinen Zollordnung entsprechend.“
- d) In Absatz 8 werden die Worte „Tabaklager, das nicht Zollaufschublager ist,“ durch die Worte „Tabaklager außerhalb eines privaten Zollagers“ ersetzt.

16. In § 77 Satz 5 werden hinter dem Wort „Verwendung“ der Beistrich und die Worte „den Umtausch“ gestrichen.
17. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
18. In § 88 werden die Worte „der Steuererleichterung“ gestrichen.
19. In § 105 Abs. 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „35 Tagen“ ersetzt.
20. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Tabaklagern, die nicht Zollaufschublager sind,“ durch die Worte „Tabaklagern außerhalb eines privaten Zollagers“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Für Tabaklager in privaten Zollagern sind die Vorschriften des Zollrechts maßgebend.“
21. Nach § 116 werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und der folgende § 116 a eingefügt:
- „§ 116 a
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1 über die Ausfertigung eines Empfangsscheins als Empfänger
 - a) von unversteuerten Tabakerzeugnissen,
 - b) von eingeführten unversteuerten Tabakerzeugnissen (§ 38 Abs. 2 Satz 4),
 - c) von unversteuertem Zigarettenpapier (§ 42 Abs. 3),
 - d) von unversteuerten Zigarren, die in ein Zigarrensteuerlager aufgenommen worden sind (§ 53 Abs. 9), oder
 - e) von Rohtabak (§ 61 Abs. 1) zuwiderhandelt;
 2. einer Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 über die Gestellung oder Anmeldung als Versender
 - a) von Tabakerzeugnissen, die unversteuert ausgeführt werden sollen,
 - b) von Zigarettenpapier, das unversteuert ausgeführt werden soll (§ 42 Abs. 3),
 - c) von Zigarren, die unverteuert aus einem Zigarrensteuerlager ausgeführt werden sollen (§ 53 Abs. 9),
 - d) von Rohtabak, der ausgeführt werden soll (§ 61 Abs. 2), oder
 - e) von Tabakwaren, die unter Erstattung der Tabaksteuer ausgeführt werden sollen (§ 84 Abs. 2), zuwiderhandelt;
 3. entgegen § 53 Abs. 3 Satz 2 die Rechtsnachfolge nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 62 Abs. 2 Satz 1 die Einrichtung eines Tabaklagers nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 5. einer Vorschrift des § 94 Abs. 1, 2, 4 oder 5 über die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit zuwiderhandelt;
 6. einer Vorschrift des § 97 Abs. 1 oder 2 über die Anzeige einer Änderung oder den Übergang eines Betriebes
 - a) als Betriebsinhaber oder
 - b) als Lagerinhaber (§ 62 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 7) zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 97 Abs. 4 einen Betrieb nicht abmeldet;
 8. einer Vorschrift des § 104 Abs. 1 Satz 2 über die Anmeldung des Vernichtens, Vergällens oder Aufreißens zuwiderhandelt;
 9. entgegen § 114 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Bestände nicht alljährlich aufnimmt, nicht rechtzeitig anmeldet oder den Zeitpunkt der Aufnahme nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Bestände nicht auf Verlangen anmeldet;
 10. einer Vorschrift
 - a) des § 53 Abs. 7 Satz 1 oder 2 über die Führung eines Steuerlagerbuches,
 - b) des § 62 Abs. 5 Satz 1 oder 2 über die Führung eines Tabaklagerbuches,
 - c) des § 63 Abs. 2 oder des § 62 Abs. 5 Satz 2 über die Anschreibungen bei der Lagerung von Rohtabak,
 - d) des § 63 Abs. 3 oder des § 62 Abs. 5 Satz 2 über die Anschreibungen über den Handel mit Rohtabak,
 - e) des § 79 Abs. 2 Satz 1 über die Anschreibungen bei der Abgabe von Deputaten,
 - f) des § 87 Abs. 2 über die Führung eines Anschreibebuches oder
 - g) des § 105 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Führung eines Betriebsbuches oder die Anschreibungen zuwiderhandelt;
 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 über die Anschreibungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 Tabakerzeugnisse oder entgegen § 43 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1 Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig verpackt;
2. einer Vorschrift des § 16 oder des § 43 Abs. 2 Satz 1 über die Größe der Packungen zuwiderhandelt;
3. entgegen § 17 eine Packung der Tabakerzeugnisse oder entgegen § 43 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 1 eine Packung der Zigarettenhüllen nicht vorschriftsmäßig bezeichnet;
4. entgegen § 79 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Deputatpackung nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2585/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Qualitäten von Schappeseidengarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 12. 70	L 280/49
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2586/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 12. 70	L 280/53
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2587/70 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1970) für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 12. 70	L 280/56
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2588/70 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1970) für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 12. 70	L 280/58
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2589/70 des Rates über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1970) für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 12. 70	L 280/60
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2590/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A	26. 12. 70	L 280/62
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 des Rates über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1971	26. 12. 70	L 280/63
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2592/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 12. 70	L 277/1
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2593/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 12. 70	L 277/3
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2594/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 12. 70	L 277/5
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2595/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 12. 70	L 277/6
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2596/70 der Kommission zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1726/70 und 1727/70 sowie der italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über Rohtabak	22. 12. 70	L 277/7
21. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2597/70 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von bestimmten Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern für den Vermarktungszeitraum 1971/1972	22. 12. 70	L 277/9
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970	23. 12. 70	L 278/1
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2599/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 12. 70	L 278/6
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2600/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 12. 70	L 278/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2601/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 12. 70	L 278/10
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2602/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 12. 70	L 278/11
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2603/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 12. 70	L 278/12
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2604/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 12. 70	L 278/14
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2605/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern	23. 12. 70	L 278/17
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2606/70 der Kommission über die Einreihung von Waren in Tarifstelle 85.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 70	L 278/19
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2607/70 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 23.02 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	23. 12. 70	L 278/21
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2608/70 der Kommission betreffend eine Ausschreibung für den Absatz von gefrorenen Ochsenvordervierteln, die im Besitz der deutschen Interventionsstelle sind	23. 12. 70	L 278/22
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2609/70 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten aus Algerien	23. 12. 70	L 278/23
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2610/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2347/70 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	23. 12. 70	L 278/24
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2611/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 137/67/EWG über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht	27. 12. 70	L 281/1
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	27. 12. 70	L 281/6
15. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2613/70 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Erzeugnisse der Tarifstelle 20.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 70	L 281/12
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2614/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	27. 12. 70	L 281/15
18. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2615/70 der Kommission über die Anträge auf Erstattung durch den EAGFL der von den Mitgliedstaaten gewährten Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	27. 12. 70	L 281/17
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2616/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 12. 70	L 279/1
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2617/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 12. 70	L 279/3
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2618/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 12. 70	L 279/5
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2619/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 12. 70	L 279/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2620/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	24. 12. 70	L 279/10
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2621/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	24. 12. 70	L 279/12
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2622/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 12. 70	L 279/14
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2623/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 12. 70	L 279/16
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2624/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 70	L 279/18
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2625/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 12. 70	L 279/19
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2626/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 12. 70	L 279/22
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2627/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 70	L 279/23
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2628/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 12. 70	L 279/25
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2629/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 12. 70	L 279/27
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2630/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1971 beginnenden Zeitraum	24. 12. 70	L 279/28
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2631/70 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2588/69 der Kommission vom 22. Dezember 1969 über die Aufstellung der Liste der Luftfahrtgesellschaften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicherheitsleistung befreit sind	24. 12. 70	L 279/34
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten	24. 12. 70	L 279/35
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2633/70 der Kommission über die Zulassung von butteroil zu der Liste der Verarbeitungserzeugnisse, auf die die mit Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattungen angewandt wird	24. 12. 70	L 279/37
14. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2634/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aussetzung bestimmter autonomer Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 12. 70	L 283/1
17. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2635/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	29. 12. 70	L 283/5
22. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2636/70 des Rates über den Abschluß eines Abkommens über zolltarifliche Neuverhandlungen mit Norwegen	29. 12. 70	L 283/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortläufig festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.